

VON DER ARBEITSLOSIGKEIT WIEDER IN DEN ARBEITSDIENST ?

**EINE DOKUMENTATION DER SENATSPOLITIK
VOM NOTSTANDSPROGRAMM –**

– ZUM ABM-PROGRAMM

AUS DER SICHT DER BETROFFENEN !

– mit allen Tarifverträgen –

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Was ist ABM?	3
„Nicht erweislich wahre Tatsachen“	4
Das Märchen von der Arbeitsbeschaffung	8
Wen fördert das Arbeitsförderungsgesetz?	16
ABM – Ein Schritt zum Arbeitsdienst	19
Was wollen die ABM-Angestellten?	20
Nachtrag	24
Anhang:	
Tarifvertrag vom 22. Juni 1977 für die in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigten Angestellten des Landes Berlin	24
Tarifvertrag über die betriebsverfassungsrechtliche Regelung der Vertretung der Angestellten im Notstandsprogramm	31
Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beim Land Berlin beschäftigten Arbeiter (TV ABM-Arbeiter)	35
Tarifvertrag über die Interessenvertretung der Arbeiter, die auf Grund der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom Senator für Arbeit und Soziales beschäftigt werden	39

2. Auflage
15. 12. 77

Arbeitskreis – Dokumentation – der ABM-INITIATIVE
V.i.S.d.P.: Kirstin Vette, Grüntaler Straße 87,
1000 Berlin 65, Tel. 493 13 49

Druck: Verlag + Druck GmbH

Vorwort

Diese Broschüre wurde von einigen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eingesetzten Angestellten verfaßt. Die Verfasser – sämtlichst unerfahren im Verfassen von Broschüren – bitten um Nachsicht für die verschiedenen auftauchenden Unzulänglichkeiten. Die Broschüre soll dazu dienen, den Kampf gegen die arbeitnehmerfeindliche Politik des Senats voranzutreiben. Die Verfasser haben damit begonnen, die mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vom Senat betriebene Politik zu enthüllen. Das ist ein ANFANG!

Insbesondere erschien es den Verfassern notwendig den geschichtlichen Zusammenhang zwischen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen – Notstandsprogramm – Arbeitsdienst aufzuzeigen und der verstärkt auftretenden Hetze gegen Arbeitslose entgegenzutreten.

Die Verfasser möchten allen Kolleginnen und Kollegen an dieser Stelle für die Hilfe, die ihnen bei der Entstehung der Broschüre zuteil wurde, danken.

Berlin, den 15. August 1977

„Die öffentlichen Stellen in Berlin . . . (haben) es sich seit nunmehr 27 Jahren zur Aufgabe gemacht, für eine berufliche Wiedereingliederung arbeitsloser Mitbürger zu sorgen!“ (So der Senator für Arbeit und Soziales noch am 20. 6. 1977.) Ähnlich schönklingende Worte finden auch Politiker wie Brandt und Ehrenberg, wenn es um Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geht: neue, zusätzliche, gute Arbeitsplätze müßten geschaffen werden.

Als Angestellte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen haben wir die Erfahrung gemacht, daß mit AB-Maßnahmen oder ABM-Programmen nicht Arbeitslosigkeit beseitigt, sondern benutzt wird. Gerade weil wir sehen, daß diese Programme mit Millionenbeträgen noch mehr ausgebaut werden sollen, und weil wir wissen, daß dies sowohl den Arbeitern und Angestellten in Arbeit wie auch den Arbeitslosen schadet, haben wir diese Dokumentation geschrieben.

WAS IST ABM?

Nicht ‚Autobahnmeisterei‘, wie jüngst ein Senatsmitarbeiter einen zugewiesenen Arbeitslosen, der nicht wußte, was ‚ABM‘ bedeutet, verhöhnte, sondern: ‚ABM‘ steht für ‚Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen‘, in denen in Westberlin gegenwärtig rund 5000 Arbeitslose arbeiten, die dem Senator für Arbeit und Soziales, gegenwärtig Diet Sundt, zum Arbeitseinsatz von den Arbeitsämtern für 6 oder 9 Monate überlassen werden. Diese beträchtliche Zahl von arbeitenden Arbeitslosen ist auf drei verschiedene Maßnahmen aufgeteilt, die ABM-Programme für Arbeiter, für Angestellte und für Jugendliche. Innerhalb der einzelnen Programme sind die Kollegen bei x-verschiedenen Dienststellen des Öffentlichen Dienstes eingesetzt. Sie arbeiten in Gartenbauämtern, Bundesämtern, Krankenhäusern, Bezirksämtern, Universitäten, etc. . . .

Aufgrund unserer eigenen Erfahrungen und dem Stand unserer Untersuchungen beziehen wir uns im Folgenden im wesentlichen auf die Situation der ABM-Angestellten, nicht zuletzt deshalb, weil der Tagesspiegel vom 22. 11. 1966 feststellte:

„Erstmals wurde im Berliner Notstandsprogramm rigoros nur produktive Arbeit geleistet und nicht nur irgendwie Sand geschippt, wie es in früheren Notstandsprogrammen alltäglich war.“

Vielleicht kann unser Bericht dazu beitragen, die Untersuchungstätigkeit bei den ABM-Kollegen in den anderen Programmen voranzutreiben. Trifft man dabei ins Schwarze, reagiert der Arbeitgeber hektisch, im Falle der aktiven Angestellten mit Behinderung ihrer gewählten Vertreter bis hin zu Kündigungsdrohungen.

„NICHT ERWEISLICH WAHRE TATSACHEN“

Erklärungen bzw. Äußerungen der gewählten Interessenvertreter der ABM-Angestellten – der Vertrauensräte – „... die darauf abzielen, die mit dem ABM-Programm befaßten öffentlichen Stellen zu diskreditieren beziehungsweise die dem Arbeitgeber gesetzswidrige ungläubere Absichten und Praktiken unterstellen sowie unwahre oder nicht erweislich wahre Tatsachen verbreiten und die das gesamte ABM-Programm im Lande Berlin in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind“, lassen, so meint der Senat, erkennen, daß „Ihre Einstellung zum Lande Berlin als Ihrem Arbeitgeber . . . mehr als alles andere Ihre überall und nicht nur einmal bekundete Auffassung (verdeutlicht), der Senat von Berlin verfolge mit der Durchführung von ABM-Programmen das Ziel, billige Arbeitskräfte zu gewinnen, um diese aufgrund ihrer weitgehend rechtlosen Lage als ‚Lohndrücker, Spalter, potentielle Streikbrecher‘ gegenüber den sonstigen Angehörigen des Öffentlichen Dienstes einzusetzen und eine Gruppe gegen die andere ‚auszuspielen‘.“ (Schreiben des Senators für Arbeit und Soziales vom 20. 6. 1977.)

nicht Absicht, Ziel. keine Versicherung. Aber so ist's!
„Nicht erweislich wahre Tatsache“ (!) 1: „Billige Arbeitskräfte“

* Bundesmittel
140 Mark im Schnitt muß der Senat für die Arbeit eines ABM-Angestellten monatlich bezahlen. Bei Bruttolöhnen oder – wie es vornehmer heißt – Bruttovergütungen von 1200 bis 1600 DM ist das für ihn ein außerordentlich rentables Geschäft. Den großen ‚Rest‘ zahlen (laut Senatspressedienst vom 27. 9. 1976) mit 4,07 % der Europäische Sozialfonds und vor allem die Bundesanstalt für Arbeit mit 88,29 %. Da die ABM-Angestellten genau wie die festangestellten Arbeiter und Angestellten ihre Abgaben für die Sozialversicherung entrichten, bezahlen sie praktisch ihre eigenen Löhne mit. Wie wenig sie dann davon auf ihrem ABM-Lohnstreifen wiederfinden, hängt vom zuständigen Referat III D des Senators für Arbeit und Soziales ab.

Offiziell ist die für die Vergütungshöhe bestimmende Eingruppierung nach § 3 des Tarifvertrages vom 19. Oktober 1954 (!) geregelt:

„Erfolgt die Vergütung in Gehaltsgruppen für Angestellte nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

Gruppe A (DM 1330,-) : Angestellte ohne kaufmännische Berufsausbildung mit mechanischen, schematischen oder betreuenden Tätigkeiten sowie Meißgehilfen

Gruppe B (DM 1394,-) : Angestellte mit einfachen Büroarbeiten

Gruppe C (DM 1460,-) : Angestellte mit schwierigen Büroarbeiten

Gruppe D (DM 1564,-) : Angestellte mit Aufgaben von besonderer Bedeutung.“

(Zusätzlich gibt es die Gruppen E und F für Akademiker, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium vorweisen können und entsprechend eingesetzt sind. Graduierte Ingenieure z. B. gehören nicht dazu.)

Eine Dienststelle, die ABM-Angestellte anfordert, muß die beabsichtigten Arbeiten, die diese Angestellten ausführen sollen, der Senatsverwaltung für Arbeit und Soziales mitteilen. Diese wiederum prüft die Beschreibung auf Formulierungen, die auf unzulässige Planstellenarbeit schließen lassen und nimmt dementsprechende Änderungen vor. Die Beschreibung leitet sie dann im eigenen Namen zum Zwecke der Anforderung und Genehmigung an das zuständige Arbeitsamt. Auf diese für die ABM-Kollegen willkürliche Weise besorgt sich der Senat für seine Dienststellen äußerst billige und obendrein nützliche Arbeitskräfte.

„Nicht erweislich wahre Tatsache“ (?!) 2: „Planstellenarbeit“, „Lohndrücker“

Beispiel: ein ausgebildeter technischer Angestellter arbeitet im Zeitvertrag an der Technischen Universität. Er wird im Vergleich zu seinen Kollegen mit DM 2500,- unterbezahlt. Die Drittmittel, aus denen er bisher bezahlt worden ist, laufen aus. Kündigung. 9 Monate Arbeitslosigkeit folgen mit einem Arbeitslosengeld von DM 1500,-. Dann bekommt er die grüne Karte, ABM-Einsatz just bei derselben Dienststelle für DM 1400,- im Monat.

Dieses Beispiel ist kein Einzelfall. Nach Presseberichten führen rund 70 % der rund 1800 ABM-Angestellten Planstellenarbeit aus, oft über Jahre hinweg an ein und demselben Arbeitsplatz mit einer alljährlichen Pause von 3 Monaten, im Einzelfall auch ohne diese Pause. Die weitaus geringere Zahl der ABM-Kollegen muß entwürdigende Hilfsarbeiten verrichten: Akten abstauben, umsortieren, oft in feuchten Kellerräumen mit schlechtem Licht, ohne Fenster und ohne Entlüftung.

Und gerade weil die Alternative häufig so steht – stumpfsinnige Hilfsarbeiten oder Planstellenarbeit für einen kümmerlichen Lohn – ziehen viele unserer Kollegen letzteres vor. Macht der Prüfer vom Arbeitsamt dann seine Routinekontrolle in den Dienststellen, werden die tatsächlichen Arbeitsvorgänge in den Schubladen verstaut – mit der ausdrücklichen Billigung des Dienststellenleiters – und sogenannte Hilfsarbeiten vorgetauscht.

„Vielfach müssen sich die Notstandsangestellten tarnen, um die Kontrolleure vom Einhalten der Vorschriften zu überzeugen. Vor ihren Augen tun sie belanglose Dinge, obwohl sie sonst Tätigkeiten ausüben, die man in einer Planstelle verlangt und entsprechend vergütet.“ So stand es schon im ‚Kurier‘ vom 25. August 1964. Denn offiziell ist Planstellenarbeit natürlich verboten.

„Durch ständig sich wiederholende, pauschalisierte und unsubstantiierte Behauptungen gegenüber der Öffentlichkeit, die in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Beschäftigten würden überwiegend Tätigkeiten verrichten, die nur auf Dauer angestellten Bediensteten übertragen werden dürfen, versuchen Sie bewußt den unzutreffenden Eindruck zu erwecken, daß die zuständigen Stellen auf diese Art und Weise den Nullstellenplan unterlaufen. Trotz mehrfacher Bitte meines zuständigen Referats haben Sie mir bisher keine Fälle genannt, in denen ABM-Kräfte mit Arbeiten betraut wurden, die vom Arbeitsamt nicht genehmigt sind. Ich muß daher davon ausgehen, daß Sie Ihre Behauptungen nicht belegen können und nicht erweislich wahre Tatsachen verbreiten mit dem Ziel, aus hier nicht bekannten Gründen eine systematische und dauernde Obstruktionskampagne gegenüber Ihrem Arbeitgeber zu betreiben.“ (Schreiben des Senators für Arbeit und Soziales vom 20. 6. 1977.)

Wie scheinheilig diese Argumentation ist, zeigt sich am Beispiel des Patentamtes. Dort sind ein Drittel der Beschäftigten ABM-Angestellte, die dort nicht zum Spaß rumsitzen, sondern notwendige Arbeiten – im Sinne des eigenen Verständnisses des Patentamtes – verrichten. Dem Prüfer des Landearbeitsamtes wurde dies vorgeführt. Er hat diese Planstelleneinsätze registriert und sich dann nie wieder blicken lassen.

K
Lud

Problem d. Personalauswahl.

Oder: Beispiel Krankenschwestern — dort arbeiten rund 50 festangestellte Kollegen und 98 (!) ABM-Kollegen. Ohne die ABM-Kollegen könnte diese Dienststelle gleich schließen. Das alles ist dem Senat bestens bekannt wie nachstehendes Zitat aus dem „Abend“ vom 6. 5. 1970 zeigt:

„Die Bundespatentamtsfiliale wäre für Berlin ohne Zeitkräfte nie zu ‚retten‘ gewesen. Ein anderes Beispiel im kleinen Maßstab: Ohne Notstandsarbeiter müßte das Verkehrsmuseum sofort schließen. Einst wurde nur den Arbeitslosen geholfen. Heute löst das Notstandsprogramm vielfach dringende Personalprobleme öffentlicher Einrichtungen.“

Ob Notstandsprogramm oder AB-Maßnahmen an dem Prinzip hat sich bis heute nichts geändert. Vielmehr sind die ABM-Programme, die zu Recht als Lohndrückerprogramme bezeichnet werden, noch effektiviert und ausgebaut worden. Auf diese Weise gelingt es dem Senat seine Rationalisierungspolitik im Öffentlichen Dienst abzustützen. Planstellen bleiben nach dem Nullstellenplan unbesetzt, die anfallende Arbeit verrichtet derweil ein ABM-Angestellter. Daß zwischen der Rationalisierungspolitik des Senats und der Ausweitung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ein enger Zusammenhang besteht zeigt folgender Vergleich. Im gleichen Zeitraum, indem der Senat als Ausführungsmaßnahme zu Haushaltsstrukturgesetz neben dem Nullstellenplan ein 54-Punkte-Programm zur Rationalisierung entwickelte und umzusetzen versuchte, stieg die Zahl der ABM-Angestellten beispielsweise an der Freien Universität von durchschnittlich 50 auf 160 ABM-Beschäftigte.

Für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst, die sich gegen die Rationalisierungspolitik des Senats zusammengeschlossen haben, bedeutet die Existenz der Lückenbüßer aus den ABM eine Schwächung ihrer Kampfkraft. Grell sichtbar geworden ist die einkalkulierte Funktion der ABM-Beschäftigten als Streikbrecher während des Streiks 1974 im Öffentlichen Dienst, als die Beschäftigten im Kampf um mehr Lohn standen. ABM-Kollegen, die damals im Krankenschwestern arbeiteten, berichteten uns, daß versucht wurde, sie unter Verweis auf die für sie gültigen Tarifverträge zur Arbeit zu zwingen.

„Nicht erweislich wahre Tatsache“ (?) 3: „weitgehend rechtlos“

„§ 5 a ‚Arbeitsstelle‘

(1) Die Arbeitsstelle wird vom Senator für Wirtschaft bestimmt.

(2) Der Angestellte kann, ohne daß es seiner Zustimmung bedarf, zur Arbeitsleistung bei Verwaltungen und Betrieben von anderen Gebietskörperschaften oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Gebiet des Landes Berlin eingesetzt werden. In diesem Falle unterliegt er dem Weisungsrecht des Arbeitgebers, bei dem er zur Arbeitsleistung eingesetzt ist“.

Dieser Paragraph stammt aus der geltenden tarifvertraglichen Regelung für die ABM-Angestellten vom 19. 10. 1954 (!). Gemeinsam mit weiteren tarifvertragsähnlichen Gebilden steht die Regelung anstelle des Personalvertretungsrechts und Betriebsverfassungsgesetzes, die für die ABM-Beschäftigten keinerlei Geltung haben. Obwohl diese Verträge, die wir im Anhang dieser Dokumentation abgedruckt haben, vom Gewerkschaftsvertreter Blau (DAG) als „sittenwidrig“ bezeichnet wurden, sind sie bis heute noch gültig und haben noch keine wesentliche Änderung erfahren.

Das wäre auch keineswegs im Sinne des Senats. Denn ihm nützen die bestehenden Verträge, bieten sie ihm doch die Möglichkeit, ABM-Beschäftigte je nach Bedarf hin und her zu schieben oder strafzuversetzen. Letzteres wird insbesondere bei den ca. 1000 jugendlichen ABM-Beschäftigten praktiziert. Eine junge Kollegin aus dem Auguste-Viktoria-Krankenhaus berichtete uns, daß Kollegen, die dort gegen die Arbeitsbedingungen rebelliert

hatten, zum Toilettenputzen abkommandiert wurden; die für diese Arbeit tariflich vereinbarte Schmutzzulage wurde ihnen obendrein gestrichen.

„Je rechtloser, desto besser“, mag die Devise des Senats sein, wenn er sich mit den Gewerkschaften an einen Tisch setzt, um die tarifrechtlichen Bedingungen für in AB-Maßnahmen Beschäftigte auszuhandeln. Daß Gewerkschaftsvertreter – für die Arbeiter von der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, für die Angestellten von den Gewerkschaften ÖTV und DAG – es jedoch wagen, derartige Verträge überhaupt zu unterschreiben und nicht grundsätzlich zu ändern, ist ein Skandal.

Die Kündigungsregelung für ABM-Arbeiter zeigt dies noch einmal anschaulichst. Dort heißt es in § 8, Absatz 1:

„Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, . . . bei Nichtbeachtung der Bemühungen des Arbeitsamtes, den Arbeiter außerhalb des ABM-Programms zu vermitteln.“

Diese Vorschrift, daß nämlich das zwischen dem ABM-Arbeiter und der Senatsverwaltung für Arbeit und Soziales eingegangene Arbeitsverhältnis – das nach den Bestimmungen des Arbeitsrechts und nach dem zwischen der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und der AV (das ist die tarifabschließende Arbeitgeberorganisation für gewerbliche Arbeitnehmer des Öffentlichen Dienstes in Berlin) abgeschlossenen Tarifverträgen geregelt ist, daß diese Arbeitsverhältnis also sich auflöst durch Handlungen oder Unterlassungen des Arbeiters gegenüber einem Nichtvertragspartner, das dürfte wohl einmalig sein in der deutschen Tarifgeschichte. Im übrigen ist zu fragen, wer wann und wie wodurch feststellt, ob der Arbeiter die Bemühungen des Arbeitsamtes nicht beachtet. Zu fragen bleibt, ob sich das Arbeitsverhältnis auch auflöst, wenn sich das Arbeitsamt nicht bemüht oder die Bemühungen des Arbeiters nicht beachtet!?

Diese schikanösen Verträge und Vorschriften gewinnen an Bedeutung wenn man in Betracht zieht, welche Arbeiten die ABM-Arbeiter zu verrichten haben. Im Gegensatz zu den ABM-Angestellten steht bei ihnen nämlich weniger „Planstellenarbeit“ im Vordergrund, sondern erniedrigende, weil sinnlose Beschäftigung. So pflanzten ABM-Arbeiter im Spandauer Forst junge Bäume just auf dem Gelände an, wo nach Plänen des Senats ein Kraftwerk errichtet werden sollte. Sinn solch nutzloser Beschäftigungen ist es offensichtlich, den Arbeitslosen im ABM-Einsatz das Kreuz zu brechen, sie an jede Arbeit zu „gewöhnen“, per Zwang.

Diesen Nutzeffekt der AB-Maßnahmen verfolgt der Senat insbesondere gegenüber den jugendlichen Arbeitslosen. 1976 wurden im ABM-Programm eigens 15 Fachleute – arbeitslose Akademiker – eingesetzt, die den arbeitslosen Jugendlichen die richtige Einstellung gegenüber ihren Arbeitsperspektiven vermitteln sollten. Unter der Überschrift „Arbeitslose Akademiker helfen arbeitslosen Jugendlichen“ schrieb der Tagesspiegel am 25. 11. 1976. Zweck des „neuartigen Unterstützungs-Programms für junge Arbeitslose“ sei es, bei ihnen „falsche Vorstellungen über das für sie Erreichbare und über Verdienstmöglichkeiten zu korrigieren, ihnen Hilfestellung bei der Entwicklung eigener Lebensperspektiven zu leisten und deutlich zu machen, daß Arbeitslosigkeit kein individuelles und kein selbstverschuldetes Problem ist“.

Werden Jugendliche in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eingesetzt, müssen sie allerdings ihre Vorstellungen von Verdienst und Rechten am Arbeitsplatz korrigieren. In der Regel werden sie im Jugendprogramm für 20 Wochenstunden in Krankenhäusern eingesetzt. In § 2 ihres Arbeitsvertrages heißt es:

„Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Arbeitsbedingungen für Arbeiter und Arbeiterinnen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.“ Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingun-

12) gen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 4. 12. 1975, abgeschlossen zwischen der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und der AV Berlin kann für die Jugendlichen wohl kaum gelten, da die Gartenbaugewerkschaft nicht für branchenfremde Bereiche, hier Krankenhäuser, Tarifverträge abschließt. Die Tarifverträge, die die ÖTV für die Angestellten abgeschlossen hat, können für die in Krankenhäusern eingesetzten Jugendlichen ebenfalls nicht gelten, da sie gewerbliche Arbeitnehmer sind. Es spricht vielmehr Vieles dafür, daß die Jugendlichen nicht nur ohne eigene Interessenvertretung sind, sondern auch im tariflichen Bereich von keiner Gewerkschaft vertreten werden.

Des weiteren gibt es auch völlig rechtlose ABM-Arbeiter. In einem Schreiben des Senators für Inneres an den Senator für Arbeit und Soziales vom 9. Dezember 1975 heißt es unter Punkt 2:

„ABM-Arbeiter, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz in Werkstätten beschäftigt werden, fallen nicht unter den TV ABM-Arbeiter vom 4. Dezember 1975. Die Löhne dieser Arbeiter sind zuletzt von mir am 11. Oktober 1974 mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 festgesetzt worden.“

Demnach arbeiten Wäscheausbesserinnen und Stopferinnen in Werkstätten ohne gewerkschaftliche Vertretung und tarifvertragliche Regelung. Für einen Hungerlohn, wie dem obengenannten Schreiben vom 9. Dezember 1975 zu entnehmen ist, für 4,66 DM als Wäscheausbesserin und 4,14 als Stopferin. Zwangsarbeit?

„Von Zwangsverpflichtungen kann in diesen Zusammenhang überhaupt keine Rede sein. Derartige oder ähnliche Formulierungen sind weder von der Form noch vom Inhalt her berechtigte Äußerungen, zumal Sie offensichtlich einen Vergleich mit den Verhältnissen im Dritten Reich bezwecken . . .“ So die Senatsverwaltung am 20. 6. dieses Jahres.

{ Gezwungen zu sein, für Hungerlöhne bar jeder Rechte arbeiten zu müssen, das ist allerdings eine Form der Zwangsarbeit. Daß sich die AB-Maßnahmen in der geschichtlichen Tradition des Arbeitsdienstes des Faschismus bewegen, wollen wir in dem folgenden kurzen historischen Abriß versuchen zu belegen.

2 DAS MÄRCHEN VON DER ARBEITSBESCHAFFUNG

Ein geschichtlicher Exkurs

Der direkte Vorläufer des Arbeitsbeschaffungsprogramms in Berlin war das Notstandsprogramm, das am 17. April 1930 geboren wurde. Dieses Programm zur Arbeitsbeschaffung hat in der Geschichte schon Vorläufer gehabt. Da sind zu nennen, die Pläne zur Arbeitsbeschaffung, die in Deutschland schon 1926/27 ausgearbeitet wurden und erst im Rahmen der Brüning'schen Notverordnung 1932 zur Anwendung gelangten. Desweiteren sind zu nennen, die Work Projekts Administration aus den Jahren 1935 bis 1943 in den Vereinigten Staaten von Amerika. Beschränken wir uns auf die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Deutschland. Hier ist festzustellen, daß im Rahmen der Weltwirtschaftskrise ein Arbeitslosenheer entstanden ist, das durch seine Existenz auch die Löhne drückte. Das reichte den Regierenden aber noch nicht aus und so verwirklichten sie ihre Pläne, die angeblich Arbeitsbeschaffung zum Inhalt haben, durch Notverordnung.

(?) Die über die Notverordnung zwangsverpflichteten Arbeitslosen wurden hauptsächlich für sehr arbeitsintensive Projekte eingesetzt, bei einem niedrigen Kapitalaufwand. Im Zuge der Kriegsvorbereitung der faschistischen Regierung wurden von den Zwangsverpflichteten hauptsächlich Arbeiten in der Infrastruktur ausgeführt. Es wurden die berühmten Autobahnen gebaut, die später als Landeplätze benutzt wurden. Der Einsatz der

Arbeitslosen mittels Dienstverpflichtung wurde 1935 gesetzlich geregelt. Zitat aus dem Gesetz:

„Der Deutsche Volksdienst stellt die Arbeitskraft des Deutschen Volkes in den Dienst der Reichsverteidigung (. . .) Der Volksdienstpflichtige wird vom Arbeitsamt zur Dienstleistung einberufen und in eine Beschäftigung eingewiesen.“

Zusätzlich wurden die freien Gewerkschaften zerschlagen und verboten, was gegenüber den Programmen der Papen- und Schleicher-Regierung wo die Arbeitslosen im Straßen- und Wasserbau eingesetzt wurden, eine erhebliche Verschärfung bedeutet. Der Reichsarbeitsdienst der Faschisten diente der völligen Militarisierung der Wirtschaft.

So konnten selbstverständlich die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Kriege nicht mehr fortgeführt werden. Das riesige Arbeitslosenheer in Berlin wurde durch das Notstandsprogramm in ähnlicher Weise nur eben viel geschickter ausgenutzt als es in der Vergangenheit üblich war. Zu diesem Zwecke gab unter anderem der Senator für Wirtschaft und Kredit, Dr. Paul Hertz, verschiedene Forschungsaufträge. Wir beziehen uns nachfolgend im wesentlichen auf eine dieser Arbeiten. Die Arbeit von Karl Olaf Steinbring zur Erlangung des Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften zerstört gründlich und nachhaltig die Vorstellung der „Trümmerfrauen-Romantik“.

Dr. Steinbring, der von 1951 bis 53 persönlicher Mitarbeiter des Senators für Kreditwesen gegenüber dem Bevollmächtigten des Landes Berlin bei der Bundesregierung; Vertreter der Senatsverwaltung für Kreditwesen, gegenüber dem Büro für Gesamtberliner Fragen war, standen somit alle Türen offen und Informationen zur Verfügung. Er stellt in seinem Vorwort fest:

„Dem Umfang und der Art und Weise der Durchführung nach steht das Berliner Notstandsprogramm einzigartig da. Es ist bisher noch nirgends ein Notstandsprogramm durchgeführt worden, das außer reiner körperlicher Arbeit ‚mit Spitzhacke und Spaten‘ alle Grade geistiger Tätigkeit bis zur wissenschaftlichen Forschungsarbeit beinhaltet.“

Daß seine Arbeit auch für die heutige Zeit grundlegende Bedeutung hat, geht aus seiner Feststellung hervor, die er direkt im Anschluß tätigt. Es heißt dort:

„Sollte in Zukunft in einem Notstandsgebiet, die Notwendigkeit bestehen, ein solches Programm durchzuführen, so könnte eine Arbeit über das gesetzte Thema ein Hilfsmittel für den Aufbau einer zweckmäßigen, in Berlin seit Jahren erprobten und ständig verbesserten Organisation sein.“

Der heutigen Tagespresse konnte man entnehmen, daß Berliner Stellen Hilfe für den Wiederaufbau des durch den Bürgerkrieg im Libanon zerstörten Beirut anhand der Erfahrungen des Berliner Notstandsprogramms geben wollen.

Die Ursache der Entstehung des Berliner Notstandsprogramms war der nach dem 2. Weltkrieg in Berlin herrschende wirtschaftliche und soziale Notstand. Durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen den Arbeitsmarkt in einem größtmöglichen Maße zu entlasten und damit einen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Gesundung Berlins zu leisten ist das Ziel des Programms. So beschreibt der Autor das Notstandsprogramm in seiner Einleitung. Wir halten uns im Nachfolgenden weitgehend auch in unseren Ausführungen im Kontext der Dissertationsarbeit. Ausdrücklich nimmt der Autor Bezug auf die Erfahrungen der Vergangenheit und nennt dabei die Arbeitsbeschaffungsprogramme des Reichskanzlers Brüning und die WPA der Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1935 bis 1943. Womit klargestellt wird, in welcher Tradition das Berliner Notstandsprogramm steht.

Jeder Arbeitslose – eine Gefahr

Wie sah die Situation in Berlin im Jahre 1949/50 aus? Mehr als 300 000 Arbeitslose und das waren 15 % der gesamten Bevölkerung – zum Vergleich weniger als 4 % im Bundesgebiet – waren wie der Autor schreibt „eine politische Gefahr“. Er schrieb weiter: „Die Insellage mit ihren psychologischen und wirtschaftlichen Folgen, würde die Tendenz der Masse der Arbeitslosen, sich als eine besondere und vernachlässigte Klasse zu fühlen, fördern und auf die Dauer eine politische Anfälligkeit der Gesamtheit bewirken.“ In einer Pressekonferenz wurde erklärt: „Jeder Arbeitslose ist eine Gefahr, jeder Neubeschäftigte ein Baustein für die Sicherheit.“

Um die Situation eines riesigen Arbeitslosenheeres, das durch seine Existenz erstens Lohndrücker ist und zweitens, wie festgestellt wurde, eine politische Gefahr bedeutete, muß man Maßnahmen ergreifen, um der Situation Herr zu werden. Zu diesem Zwecke rief im Januar 1950 der Stadtkommandant General Maxwell D. Taylor, auf Vorschlag des ECA Kommissars (ECA = Economic Cooperation Administration) den beratenden ERP-Ausschuß ein. Eine Reihe von „führenden Persönlichkeiten der Berliner Wirtschaft“ darunter auch der heutige Vorsitzende der Industrie- und Handelskammer, Walter Cöbeler, damals Direktor der Turbon-Ventilatoren- und Apparatebau G.m.b.H., Direktoren von Siemens & Halske A.G., Vorsitzende der Berliner Banken und der Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland in Berlin gehörten zu diesem illustren Kreis. Als führende Persönlichkeit der West-Berliner Wirtschaft tauchten als Arbeitnehmer auch der Vorsitzende des DGB Ernst Scharnowski und der Vorsitzende des Metallarbeiterverbandes auf.

Am 28. März wurde vereinbart, Berlin aus amerikanischen Mitteln eine Notstandsbeihilfe von monatlich DM 20 Mio. für zunächst vier Monate zu gewähren. Falls es gelingen sollte mit diesen Mitteln mindestens 50 000 Menschen zu beschäftigen, wollte man vor Ablauf der vier Monate über die Weiterbewilligung von Mitteln verhandeln. Über die ersten zwei Jahre des Notstandsprogramms äußert sich Senator Dr. Hertz in seinem Leistungsbericht:

„Berlin stand vor einer einmaligen Aufgabe. Eine Notstandsaktion ähnlichen Ausmaßes auf einem so kleinen Gebiet, das geographisch und politisch von seiner Umgebung losgelöst ist, hat es noch nie gegeben. Ebenso schwierig war die Aufgabe, einen wirtschaftlichen Notstandssektor zu bilden, ohne die normale Wirtschaft zu stören. Trotzdem gelang es, innerhalb von wenigen Wochen, die vorgesehene Zahl von 50 000 Beschäftigten zu überschreiten. (. . .) Als am 17. April 1950 die Arbeit im „Berliner Notstandsprogramm“ begann, ahnte niemand, daß dieses aus amerikanischen Steuergeldern (GARIOA-Mitteln) finanzierte Unternehmen, das äußere und innere Gesicht Berlins weitgehend verändern würde. (. . .) Ursprünglich hatte man sich nur das Ziel gesteckt, Arbeitslose zu beschäftigen. Man fragte nicht viel, wo und mit welchem Nutzen. Nach und nach trat jedoch das Ziel, neue dauernde Arbeitsplätze, bessere und mehr Wohnungen und andere produktive Arbeiten zu schaffen, in den Vordergrund. So entstand aus einem sozialen Hilfswerk ein produktives Aufbauwerk.“

Um mit den zur Verfügung stehenden Mitteln den geforderten Beschäftigungseffekt zu erreichen, war es notwendig, die Ausführung lohnintensiver Arbeiten zu bevorzugen. Dabei wurden zunächst Entrümmungs- und Grünflächenarbeiten durchgeführt. Aber die Hoffnung, daß die Zahl der Arbeitslosen durch die ERP-Investitionen und durch den natürlichen Auftrieb einer Anzeichen von Gesundung aufweisenden Wirtschaft nennenswert abnehmen würde, erwies sich jedoch als verfrüht. Eine Ursache war, daß die mit Hilfe der ERP-Kredite für die Industrie zur Verfügung gestellten Mittel für Rationalisierungsmaßnahmen verwandt wurden.

Dazu ein paar Kennziffern aus dem ersten Halbjahr 1951: Die Leistungen je Industriearbeiter stieg von Mitte 1949 bis zum Frühjahr 1951 im Durchschnitt um rund 150 %. Mit einer Arbeiterzahl, die nur 20 % über dem Stand von Mitte 1949 lag, wurde annähernd das Dreifache an Gütern produziert. Das Notstandsprogramm belebte auch andere Zweige der Wirtschaft. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Bauwirtschaft, in der eine große Zahl von Firmen nicht weiter bestehen könnte, wenn die bisher im Rahmen des Notstandsprogramms erteilten Aufträge wegfallen würden.

Daß es sich nicht um ein Sozialprogramm handelt, kann man daraus ersehen, daß, wie der Autor schreibt: „Zugleich ist auch auf den volkswirtschaftlichen Nutzen geachtet worden. Alle im Rahmen des Notstandsprogramms ausgeführten Arbeiten haben zur Gesundung der Berliner Wirtschaft beigetragen. Sie hätten ohnehin früher oder später ausgeführt werden müssen.“ Nur eben mit anderen Finanzmitteln und nicht so billig! Was den volkswirtschaftlichen Nutzen angeht, ist festzustellen, daß der beratende ERP-Ausschuß für die weitere zur Verfügungstellung von Mitteln die Auflage machte „im steigenden Maße produktive Maßnahmen im Notstandsprogramm durchzuführen“.

Die wichtig und welche ökonomischen Nutzen aus dem Notstandsprogramm gezogen wurden, stellte das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung fest, als es sich zu den damals geäußerten Absichten, die mit GARIOA-Mitteln finanzierten Arbeitsbeschaffungsprogrammen zugunsten einer produktiveren Verwendung der Mittel einzuschränken befaßte. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung rechnete vor: „Der Nettoaufwand je neue einzustellende Arbeitskraft (abzüglich der ersparten Arbeitslosenunterstützung sowie der zusätzlich einkommenden Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge) ist im Notstandsprogramm mit etwa DM 2500,- jährlich sehr viel geringer als der zur Beschäftigung in der laufenden Produktion je Arbeitskraft erforderliche Auftragswert; beispielsweise beträgt der jährliche Produktionswert je Arbeitnehmer in der Westberliner Industrie zur Zeit etwa über 10 000 DM, im Bauhauptgewerbe etwa 7000 DM. Es wird daher sehr schwer sein, mit den Mitteln des Notstandsprogramms auch nur ein Drittel bis die Hälfte der gegenwärtig angesetzten Arbeitskräfte anderweitig ‚produktiver‘ zu beschäftigen.“

Das Programm entlastete nicht nur den Arbeitsmarkt und bewirkte auch zusätzliche Steueraufkommen und Einsparungen von Unterstützungsbeiträgen, da die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge und der Senat von Berlin die Fortführung der Notstandsmaßnahmen im Rechnungsjahr 1952/53 bewilligte und zu den bisher gewährten GARIOA-Mitteln eigene Mittel bereitstellte. Daß dabei auch politische Absichten verfolgt wurden wird in diesem Zusammenhang von dem Autor festgestellt. Es heißt dort: „Bei den führenden Persönlichkeiten setzte sich die Erkenntnis durch, daß es falsch wäre, den Widerstandswillen der West-Berliner Bevölkerung für einen unabsehbar langen Zeitraum vorauszusetzen. Die von aller Welt anerkannte feste Haltung der Berliner brauchte für ihre Fortdauer das Vertrauen, daß die Verwaltung mit den ökonomischen und sozialen Problemen fertig werden würde.“

Manuelles Programm

W. Dalmer Kleinbögen

Die zwei großen Kreise, der im Berliner Notstand ausgeführten geistigen und manuellen Arbeiten werden „Angestelltenprogramm“ und „Manuelles Programm“ genannt. Der Vorteil des manuellen Programmes sei nur an einem Beispiel aufgezeigt. In Westberlin waren bei Kriegsende ca. 45 Mio. cbm Trümmer vorhanden. Bis zum Beginn des Notstandsprogramms waren erst ca. 12 Mio. cbm abgeräumt. Eine schnelle Beseitigung der Trümmer war nicht nur notwendig, um Seuchen zu bekämpfen und Gefahrenherde zu beseitigen, sondern auch für die verbilligte Baustoffgewinnung gewannen die Entrümmungsmaßnahmen immer mehr an Bedeutung.

2
3
Ab Spätsommer 1950 war die Leitung bemüht, das Notstandsprogramm produktiver zu gestalten, obwohl sie die bisher durchgeführten Entrümmungs- und Grünarbeiten nicht als „unproduktiv“ auffaßte; auch sie waren zur Normalisierung des Berliner Lebens unbedingt notwendig. Die Leitung des Programms sah sich vor die Aufgabe gestellt, in dem beschränkten Berliner Raum ohne Gefährdung der Privatwirtschaft, ja sogar zu ihrer Förderung, den geschaffenen Notstandssektor mit 50 000 Beschäftigten auszubauen, wodurch sich eine weitere Verflechtung mit Interessen der Privatwirtschaft ergeben mußte.

Die Rechtstellung eines Notstandarbeiters unterschied sich erheblich von der eines Notstandsangestellten. Da der als Arbeiter im Notstandsprogramm Beschäftigte kein Rechtsverhältnis zum Hauptwirtschaftler oder der öffentlichen Verwaltung einging, sondern wie jeder in der privaten Wirtschaft unselbständig Beschäftigte einen Arbeitsvertrag mit einem Unternehmer abschloß.

Heutzutage sind die Arbeiter in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gezwungen einen Arbeitsvertrag mit dem Senator für Arbeit und Soziales abzuschließen.

Angestellten-Programm

Die Vorteile des Angestellten-Programms für den Senat wollen wir etwas ausführlicher behandeln.

evtl. Buch Nr. 36
4097241
7
3
Das am 1. 10. 1950 ins Leben gerufene Angestellten-Programm sah vor, daß diese Angestellten den Beschäftigungsdienststellen im Leiharbeitsverhältnis vom Hauptwirtschaftler für das Notstandsprogramm zur Verfügung gestellt wurden. Dieses war besonders notwendig, da sich insbesondere der Anteil der erwerbslosen Angestellten unaufhörlich erhöhte, bei einer immer größeren Verschlechterung der Altersstruktur. Anfang 1950 waren 59 % der Angestellten über 45 Jahre alt, im April 1955 stieg der Anteil auf 61 %. Bei den über 45 Jahre alten Angestellten, waren 1955 63 % über zwei Jahre arbeitslos. Hieraus ergab sich die besondere Dringlichkeit der Fortführung bzw. Erweiterung des Angestellten-Programms im Rechnungsjahr 1954/55. Dieses gelang um so besser, da Mittel für das Angestellten-Programm zur Verfügung gestellt wurden, die normalerweise dafür nicht zu verwenden sind. So konnten auch Sozialunterstützungsempfänger im Angestellten-Programm eingesetzt werden, nachdem der Senator für Sozialwesen für jeden vergüteten Beschäftigungstag DM 5,- zusätzlich zahlte; desgleichen ist es auch gelungen, die Förderungsfähigkeit („Förderung“ ist der im AVAVG verwendete Ausdruck für Zuschuß – der Verf.) von Angestelltenmaßnahmen im Sinne des damals geltenden § 139 AVAVG zu erreichen und Mittel der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu erhalten. Damit konnten auch Mittel der Wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (WAF-Mittel) herangezogen werden, obwohl diese nur für die Förderung manueller Maßnahmen bestimmt sind. Um zum Vorteil des Einsatzes von Angestellten zu kommen, müssen wir zuerst die Grundsätze, die für ihren Einsatz aufgestellt wurden nennen.

Die Grundsätze, die aufgestellt wurden, für die Genehmigung zur Beschäftigung von Angestellten sah vor, daß die zu erfüllenden Aufgaben

- a) nicht zu den laufenden planmäßigen Pflichtaufgaben der Verwaltung gehören dürfen,
- b) zusätzliche Aufgaben der Verwaltung insofern sind, als sie im öffentlichen Interesse liegen, jedoch ihre Erledigung in absehbarer Zeit von Planangestellten nicht erreicht werden kann,
- c) sich aus der besonderen Lage Berlins ergeben oder im besonderen Interesse Berlins liegen.

Das von Anfang an die Grundsätze unterlaufen wurde, haben wir an anderer Stelle anhand diverser Presseberichte aufgezeigt. Die Angestellten wurden von Beginn des Not-

standsprogramms als Lohndrücker und Spalter im Öffentlichen Dienst mißbraucht, da sie Planstellenarbeiten verrichteten. Die erfolgte Finanzierung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitslosenversicherung in Form der WAF-Förderungsbeträge waren an die „Richtlinien über die Verteilung der Mittel für die Förderung von Notstandsmaßnahmen“ des Bundesministers für Arbeit an folgende Voraussetzungen gebunden:

„Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn sie zusätzliche Arbeitsgelegenheit schaffen, gemeinnützig und volkswirtschaftlich wertvoll sind und im öffentlichen Interesse liegen.“

2. Die Förderungsbeträge sind nicht zur Erfüllung von regelmäßigen Aufgaben der öffentlichen Hand bestimmt . . .

3. Ob eine Arbeit als gemeinnützig anzusehen ist, ergibt sich im Zweifel daraus, inwieweit ihr Träger gemeinnützige Zwecke verfolgt.

4. Der volkswirtschaftliche Wert einer Maßnahme ist nach den Gesamtumständen zu beurteilen. Volkswirtschaft weniger wertvoll sowie nicht dringliche Maßnahmen (z. B. Spiel- und Sportplätze, Badeanlagen u. ähnl.) sowie sogenannte Beschäftigungsarbeiten können nicht gefördert werden.“

Der Einsatz von Angestellten im Notstandsprogramm erfolgte nach folgendem Verfahren. Bezirksverwaltungen, Bundesbehörden etc. forderten für bestimmte Projekte eine Anzahl von Notstandsangestellten beim Hauptwirtschaftler an. In den Anträgen auf Zuweisung von Notstandsangestellten ist die Zahl der erforderlichen Personen zu nennen und in Unterlagen über die für die Angestellten vorgesehenen Arbeiten beizufügen. Das Referat B des Hauptwirtschaftlers prüfte die eingereichten Anträge auf Gewährleistung der mit Anstellung verbundenen Bedingungen und setzte die jeweils angemessene Gehaltsgruppe fest (was sich bis heute nicht geändert hat). Nach Abschluß der Überprüfung des Antrages wird vom Hauptwirtschaftler der betreffenden Dienststelle und zur weiteren Veranlassung der Personal- und Gehaltsstelle ein Genehmigungsschreiben übersandt, in dem die Anzahl der genehmigten Kräfte, die Gehaltsgruppen und die Dauer der Bewilligung angegeben sind. Die Personal- und Gehaltsstelle erteilte daraufhin einen Auftrag an die Zentralauftragsstelle für das Angestelltenprogramm beim Facharbeitsamt IV auf Zuweisung der Angestellten. Die von der Zentralauftragsstelle benachrichtigten Facharbeitsämter wiesen nunmehr arbeitssuchende Angestellte der Personal- und Gehaltsstelle zu, die diese Kräfte einstellte und sie bei den Beschäftigungsdienststellen einsetzte. Dieses Verfahren ist bis heute gleich geblieben, lediglich für den Hauptwirtschaftler fungiert jetzt der Senator für Arbeit und Soziales.

Freiwillige Zwangsarbeit

Bezüglich der Zwangsarbeit schreibt der Autor: „Da die Arbeiten im Berliner Notstandsprogramm ohne Zwangsverpflichtete Arbeitskräfte durchgeführt werden, mußte die Frage nach der richtigen Höhe des Lohnes seit Beginn des Programms besonders beachtet werden. Die im Notstandsprogramm gezahlten, mit den Gewerkschaften vereinbarten Löhne durften einerseits nicht so hoch sein, daß sie der privaten Wirtschaft Arbeitskräfte entzogen hätten, andererseits mußten sie die Unterstützungssätze in einem Maße übersteigen, daß für die Arbeitslosen ein Anreiz zur freiwilligen Aufnahme von Notstandsarbeit bestand.“

Daß es mit der Freiwilligkeit nicht weit her war, geht aus dem eigenen Kapital des Autors bezüglich der Zumutbarkeit von Arbeit hervor. Er schreibt: „Die Erkenntnis der Rechtsstellung der Arbeitslosen und des Rechtscharakters der Arbeitsverhältnisse im Notstandsprogramm ist für die Gestaltung des Einsatzes der Notstandskräfte von eminenter Bedeutung.“ Er schreibt weiter: „Entsprechend Art. 12 der Berliner Verfas-